II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 14. Februar 1977

zur Anpassung des Beschlusses 76/568/EWG über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

(77/155/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß 76/568/EWG des Rates vom 29. Juni 1976 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (1), insbesondere auf Artikel 56,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In dem Beschluß 76/568/EWG ist vorgesehen, daß im Falle des Beitritts eines unabhängig gewordenen überseeischen Landes oder Gebietes zum AKP—EWG-Abkommen von Lome (2), nachstehend „Abkommen" genannt, Änderungen an dem Beschluß vorzunehmen sind.

Die Republik Surinam, die Republik der Seychellen und der Komorische Staat, die in Anhang I des Beschlusses 76/568/EWG aufgeführt und inzwischen unabhängig geworden sind, haben beantragt, dem Abkommen beitreten zu dürfen. Der AKP—EWG-Ministerrat hat diese Anträge auf seiner ersten Tagung genehmigt. Die genannten Staaten haben ihre Beitrittsurkunden beim Generalsekretariat des Rates hinterlegt und sind damit am 16. Juli beziehungsweise am 27. August und 13. September 1976 dem Abkommen beigetreten.

Infolgedessen ist es erforderlich, den Beschluß 76/568/EWG in bezug auf die darin enthaltenen Listen und die in Artikel 30 vorgesehenen Beträge zu ändern —

BESCHLIESST :

Artikel 1

(1) In Artikel 23 Absatz 5 und Artikel 26 des Beschlusses 76/568/EWG werden folgende Angaben gestrichen :

— „Komoren" und
— „Seychellen".

(2) In der Liste in Anhang I des Beschlusses 76/568/EWG werden folgende Angaben gestrichen :

— „Komoren",
— „Seychellen" und
— „Surinam".

(3) In Artikel 2 des Anhangs IV des Beschlusses 76/568/EWG wird folgende Angabe gestrichen : „Surinam 4 000".

Artikel 2

Artikel 30 des Beschlusses 76/568/EWG erhält folgende Fassung :

„*Artikel 30*

Mit Wirkung vom 16. Juli 1976 gelten folgende Bestimmungen :

1. Der Gesamtbetrag der Hilfe der Gemeinschaft wird auf 128,40 Millionen Europäische Rechnungseinheiten herabgesetzt.

(1) ABl. Nr. L 176 vom 1. 7. 1976, S. 8.
(2) ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1976, S. 1.

2. Dieser Betrag umfaßt :

a) 118,40 Millionen Europäische Rechnungseinheiten aus dem Europäischen Entwicklungsfonds (1975) — nachstehend „Fonds" genannt —, davon

i) für die in Artikel 28 genannten Zwecke 98,40 Millionen Europäische Rechnungseinheiten, nämlich

— 45 Millionen Europäische Rechnungseinheiten in Form von Zuschüssen,

— 34,40 Millionen Europäische Rechnungseinheiten in Form von Sonderdarlehen,

— 4 Millionen Europäische Rechnungseinheiten in Form von haftendem Kapital,

— 15 Millionen Europäische Rechnungseinheiten in Form von Reserven ;

ii) 20 Millionen Europäische Rechnungseinheiten — ebenfalls aus dem Fonds — in Form von Transfers an die Länder und Gebiete zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse ;

b) für die in Artikel 28 genannten Zwecke bis zu 10 Millionen Europäische Rechnungseinheiten in Form von Darlehen der Bank, die sie aus ihren eigenen Mitteln nach Maßgabe ihrer Satzung in der Regel mit einer Zinsvergütung von 3 % unter den in Artikel 4 des Anhangs V vorgesehenen Bedingungen gewährt.

Der Gesamtbetrag der Vergütungen geht zu Lasten des Betrages der unter Nummer 2 Buchstabe a) Ziffer i) genannten Zuschüsse.

3. Die in Form von Zuschüssen, Sonderdarlehen und Reserven vorgesehenen Beträge, die ursprünglich in drei gleiche Tranchen auf die französischen überseeischen Gebiete und Departements sowie die niederländischen und die britischen überseeischen Länder und Gebiete aufgeteilt waren, werden nach dem Beitritt der Republik Surinam, der Republik der Seychellen und des Komorischen Staates zum Abkommen gemäß dem Beschluß 77/155/EWG herabgesetzt.

4. a) Von dem für die französischen überseeischen Gebiete und Departements bestimmten Anteil

— bleibt ein Betrag von 13 Millionen Europäischen Rechnungseinheiten bis zum Inkrafttreten des Abkommens zur Änderung des am 11. Juli 1975 unterzeichneten Internen Abkommens über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft blockiert ;

— wird ein Betrag von 7,70 Millionen Europäischen Rechnungseinheiten den französischen überseeischen Departements zugewiesen ;

— wird ein Betrag von 1,50 Millionen Europäischen Rechnungseinheiten weiterhin für die Finanzhilfe für die am meisten benachteiligten überseeischen Länder und Gebiete, gleichgültig, welchen Zonen sie angehören, bereitgestellt.

b) Die den französischen überseeischen Gebieten zugewiesenen Beträge belaufen sich auf 14,50 Millionen Europäische Rechnungseinheiten ; davon werden

— 12,50 Millionen Europäische Rechnungseinheiten dem Anteil entnommen, der den französischen überseeischen Gebieten und Departements zugewiesen wird ;

— 2 Millionen Europäische Rechnungseinheiten gemäß Beschluß 76/569/EWG gewährt."

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 16. Juli 1976 in Kraft.

Artikel 1 wird gegenüber jedem unabhängig gewordenen Staat jedoch erst vom Tag seines Beitritts zum Abkommen an wirksam.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlich.

Geschehen zu Brüssel am 14. Februar 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SILKIN